

E i n l a d u n g  
zur Sitzung des Hauptausschusses Nr. 7/10  
am Dienstag, 14.12.10, → 17 Uhr ←  
im Sitzungssaal des Rathauses, Kaiserstr.170, 58300 Wetter (Ruhr)

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Einwohneranfragen
2. 8. Änderung der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Stadtbetrieb
3. 1. Änderung der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) bzgl. der öffentlichen Abwasseranlagen und der Abfallbeseitigung
4. 3. Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Wetter (Ruhr)
5. Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den kommunalen Leistungen im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II (Anschlussvereinbarung)
6. Denkmalliste der Stadt Wetter (Ruhr)
7. Mitteilungen
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

### **Nichtöffentliche Sitzung**

9. Nichtöffentliche Angelegenheit
10. Nichtöffentliche Angelegenheit
11. Mitteilungen
12. Anfragen von Ausschussmitgliedern
13. Veröffentlichungen

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, Ihre Vertreterin/Ihren Vertreter und ggf. auch die Verwaltung (T. 840105) zu benachrichtigen.

Frank Hasenberg  
Bürgermeister

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG  
DRUCKSACHE-NR: 86/10

Amt/Abt.: Bürgermeisterbüro  
Verfasser/in: Frau Kröger  
Datum: 01.12.2010

---

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	RAT	am: 21.12.2010
	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am: 14.12.2010
	<input type="checkbox"/>	(Fachausschuss)	am:

---

**Betreff:**

8. Änderung der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Stadtbetrieb vom 24.08.2000

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) beschließt, die Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Stadtbetrieb laut Anlage 3 zu ändern.

**Begründung:**

Aufgrund der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) zum 01.03.2010 ist die Abwasserbeseitigungspflicht und Satzungshoheit auf dem Gebiet des Abwasserwesens erneut auf den Stadtbetrieb zu übertragen.

An der Wirksamkeit der durch Beschlüsse des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vom 13.04.2000 und vom 12.05.2005 nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgten Übertragungsakte für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Satzungs- und Gebührenhoheit könnten nach neueren Rechtsauffassungen nicht unerhebliche Bedenken bestehen.

Das für die Stadt Wetter (Ruhr) zuständige Verwaltungsgericht Arnsberg hat erst im Oktober diesen Jahres in einem laufenden Klageverfahren unter Hinweis auf den Aufsatz eines Mitglieds des für Gebührenangelegenheiten zuständigen 9. Senats des Obergerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen dargelegt, dass an der Rechtmäßigkeit der Erhebung von Abwassergebühren durch den Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) für die Veranlagungsjahre 2008 bis 2010 durchgreifende Zweifel bestehen.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg ist der Auffassung, dass die Übertragung der den Gemeinden obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach der bis zum 28.02.2010 geltenden Rechtslage nicht zulässig ist. Die Einräumung der Satzungs-kompetenz war ebenfalls nicht zulässig, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht in der Vergangenheit nicht wirksam übertragen werden konnte.



**Alte Fassung vom 10.11.2009**

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe des Stadtbetriebes sind die Abfall- und Abwasserentsorgung, Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen, Wasserläufen und Grünanlagen, die Straßenreinigung, das Friedhofswesen und der Baumschutz lt. Satzung sowie Planung und Bau einer Feuer- und Rettungswache. Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Erfüllung der Aufgaben des Stadtbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich der Stadtbetrieb an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Stadtbetriebes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (2) Der Stadtbetrieb kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Kommunen wahrnehmen.
- (3) Der Stadtbetrieb ist berechtigt, Satzungen über die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen.
- (4) Der Stadtbetrieb stellt die für Gebührenkalkulationen erforderlichen Rechnungen nach den Grundsätzen des Kommunalen Abgabengesetzes und auf der Grundlage entsprechender Kalkulationsvorlagen auf.

**Neue Fassung**

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe des Stadtbetriebes sind die **Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung**, Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen, Wasserläufen und Grünanlagen, die Straßenreinigung, das Friedhofswesen und der Baumschutz lt. Satzung sowie Planung und Bau einer Feuer- und Rettungswache. Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Erfüllung der Aufgaben des Stadtbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich der Stadtbetrieb an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Stadtbetriebes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (2) Der Stadtbetrieb kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Kommunen wahrnehmen.
- (3) Der Stadtbetrieb ist berechtigt, Satzungen über die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen.
- (4) Der Stadtbetrieb stellt die für Gebührenkalkulationen erforderlichen Rechnungen nach den Grundsätzen des Kommunalen Abgabengesetzes und auf der Grundlage entsprechender Kalkulationsvorlagen auf.

### **Anlage 3**

zur Drucksache Nr. 86/10

## **8. Änderungssatzung vom ..... zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Stadtbetrieb vom 24.08.2000**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 S. 1 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW 2009, S. 950), des § 56 S. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I 2010, S. 1163) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Neufassung:

Aufgabe des Stadtbetriebes sind die Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen, Wasserläufen und Grünanlagen, die Straßenreinigung, das Friedhofswesen und der Baumschutz lt. Satzung sowie Planung und Bau einer Feuer- und Rettungswache.

### **Artikel 2**

Die 8. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG

DRUCKSACHE-NR: 88/10

Amt/Abt.: Bürgermeisterbüro  
Verfasser/in: Frau Kröger  
Datum: 01.12.2010

---

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	R A T	am: 21.12.2010
	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am: 14.12.2010
	<input type="checkbox"/>	(Fachausschuss)	am:

---

**Betreff:**

1. Änderung der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) bezüglich der öffentlichen Abwasseranlagen und der Abfallbeseitigung vom 25.08.2000

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) beschließt die 1. Änderung der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) bezüglich der öffentlichen Abwasseranlagen und der Abfallbeseitigung laut Anlage 3.

**Begründung:**

Aufgrund der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum 01.03.2010 könnten an der Wirksamkeit der durch Beschluss des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vom 15.06.2000 nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgten Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwangs zugunsten des Stadtbetriebes bezogen auf die städtischen öffentlichen Abwasseranlagen nach neueren Rechtsauffassungen Bedenken bestehen.

Auf die in Drucksache Nr. 86/10 vorgetragene Problematik der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts wird verwiesen.

Da bis zur Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes am 01.03.2010 eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht und der Satzungshoheit möglicherweise nicht zulässig war, ist aus Rechtssicherheitsgründen auch der Anschluss- und Benutzungszwang für die städtischen öffentlichen Abwasseranlagen entsprechend der aktuellen Gesetzeslage erneut festzulegen. Eine gerichtsfeste Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die städtischen öffentlichen Abwasseranlagen erfordert die erneute inhaltsgleiche Beschluss-Fassung der Satzung über die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs zugunsten des Stadtbetriebs Wetter (Ruhr) gemäß Anlage 3.



**Anlage 1**

zur Drucksache Nr. 88/10

**Alte Fassung vom 25.08.2000**

**Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) bezüglich der öffentlichen Abwasseranlagen und der Abfallbeseitigung vom 25.08.2000**

**§ 1**

**Anschluss und Benutzungszwang**

1. Die Stadt Wetter (Ruhr) legt für das Stadtgebiet Wetter (Ruhr) einen Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) fest und ermächtigt den Stadtbetrieb zur Durchsetzung.
2. Der zugunsten des Stadtbetriebes ausgesprochene Anschluss- und Benutzungszwang bezieht sich auf die städtischen öffentlichen Abwasseranlagen und auf die städtische Abfallbeseitigung.
3. Die Regelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang in der städtischen Entwässerungssatzung vom 13.01.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.1997 und in der städtischen Abfallbeseitigungssatzung vom 15.11.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.1993, finden entsprechend Anwendung.

**neue Fassung**

**Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Anschluss- und Benutzungszwang  
zugunsten des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) bezüglich der öffentlichen  
Abwasseranlagen und der Abfallbeseitigung vom 25.08.2000**

**§ 1**

**Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Die Stadt Wetter (Ruhr) legt für das Stadtgebiet Wetter (Ruhr) einen Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) fest und ermächtigt den Stadtbetrieb zur Durchsetzung.
2. Der zugunsten des Stadtbetriebes ausgesprochene Anschluss- und Benutzungszwang bezieht sich auf die städtischen öffentlichen Abwasseranlagen und auf die städtische Abfallbeseitigung.
3. Die Regelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang in der städtischen Entwässerungssatzung vom 13.01.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.1997 und in der städtischen Abfallbeseitigungssatzung vom 15.11.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.1993, finden entsprechend Anwendung.

### **Anlage 3**

zur Drucksache Nr. 88/10

## **1. Änderungssatzung vom ..... zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) bezüglich der öffentlichen Abwasseranlagen und der Abfallbeseitigung vom 25.08.2000**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 S. 1 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW 2009, S. 950), des § 56 S. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I 2010, S. 1163) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 1**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Die Stadt Wetter (Ruhr) legt für das Stadtgebiet Wetter (Ruhr) einen Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) fest und ermächtigt den Stadtbetrieb zur Durchsetzung.
2. Der zugunsten des Stadtbetriebes ausgesprochene Anschluss- und Benutzungszwang bezieht sich auf die städtischen öffentlichen Abwasseranlagen und auf die städtische Abfallbeseitigung.
3. Die Regelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang in der städtischen Entwässerungssatzung vom 13.01.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.1997 und in der städtischen Abfallbeseitigungssatzung vom 15.11.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.1993, finden entsprechend Anwendung.

### **Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) bezüglich der öffentlichen Abwasseranlagen und der Abfallbeseitigung vom 25.08.2000 tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.